

Vereinbarung über die Geschäftsstelle der Internationalen Bodensee Konferenz (IBK-Geschäftsstelle)

Beschluss der Regierungschefs vom 12. Juli 2013,
mit Änderung vom 12. Dezember 2014

Gestützt auf Art. 6 der Statuten der IBK vereinbaren das Land Baden-Württemberg, der Freistaat Bayern, die Kantone Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, St. Gallen, Schaffhausen, Thurgau und Zürich, das Land Vorarlberg sowie das Fürstentum Liechtenstein:

Artikel 1: Zweck

- (1) Die IBK-Geschäftsstelle beim Regierungspräsidium Freiburg (SGZE) nimmt die Aufgabe einer operativen Stabsstelle der IBK wahr. Sie führt die Geschäfte der IBK und sichert die effiziente und wirtschaftliche Aufgabenerfüllung der IBK.
- (2) Die Geschäftsstelle trägt auf diese Weise dazu bei, die bisherige Zusammenarbeit in der IBK zu vertiefen und weiter zu entwickeln.

Artikel 2: Sitz

Die Geschäftsstelle hat ihren Sitz im Landratsamt Konstanz.

Artikel 3: Aufgaben

- (1) Die Geschäftsstelle sorgt für:
 - a) die Umsetzung der Beschlüsse der IBK;
 - b) die Koordination zwischen den Organen der IBK (Regierungschefkonferenz, Ständiger Ausschuss, Kommissionen, Projektgruppen);
 - c) die Öffentlichkeitsarbeit der IBK;
 - d) die Aufgaben eines Informations- und Beratungsbüros für die Öffentlichkeit;
 - e) die Kontakte der IBK mit den anderen an der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit beteiligten Institutionen;
 - f) die Kontinuität, Effizienz und Nachhaltigkeit der Tätigkeit der IBK.
- (2) Die Geschäftsstelle erfüllt insbesondere die im Pflichtenheft in Anlage 1 zu dieser Vereinbarung enthaltenen Kernaufgaben.

Artikel 4: Organisation

Die Geschäftsstelle ist hinsichtlich ihrer inhaltlichen Arbeit dem Ständigen Ausschuss, vertreten durch das Vorsitzland, unterstellt.

Artikel 5: Mitarbeitende der Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle verfügt über folgende Mitarbeitende:
 - a) Geschäftsführer / Geschäftsführerin;
 - b) stellvertretender Geschäftsführer / stellvertretende Geschäftsführerin;
 - c) Assistent / Assistentin
 - d) Koordinator / Koordinatorin Kleinprojektfonds
 - e) Projektmitarbeiter / Projektmitarbeiterinnen (bei Bedarf).
- (2) Für die Mitarbeiterführung ist das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Regierungspräsidium Freiburg verantwortlich. Für die Vorgaben zur inhaltlichen Arbeit ist der Ständige Ausschuss verantwortlich.

Artikel 6: Finanzierung

- (3) Zur Finanzierung der Geschäftsstelle bewilligt die Konferenz der Regierungschefs auf Antrag des Ständigen Ausschusses jährlich einen entsprechenden Betrag.
- (4) Die Finanzierung der Geschäftsstelle erfolgt aus dem gemeinsamen Budget der IBK, welches das Regierungspräsidium Freiburg verwaltet.
Es wird eine Kofinanzierung mit Interreg-Mitteln angestrebt.
- (5) Die finanztechnische Abwicklung läuft über das Haushaltsreferat beim Regierungspräsidium Freiburg.

Artikel 7: Vollzug und Änderung

- (1) Die Vereinbarung über die IBK-Geschäftsstelle tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.
- (2) Sie gilt bis zum 31. Dezember 2020 und verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn sie nicht sechs Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres durch Erklärung gegenüber dem Vorsitzland gekündigt wird.
- (3) Änderungen und Ergänzungen bedürfen einer von allen Mitgliedsländern unterzeichneten Zusatzvereinbarung.

Pflichtenheft der IBK-Geschäftsstelle

vom 5. Juli 2013

Die IBK-Geschäftsstelle unterstützt die Gremien der IBK in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben (Vorsitz/Regierungschefkonferenz, Ständiger Ausschuss, Kommissionen, Arbeits- und Projektgruppen).

Sie nimmt nach Massgabe des Vorsitzlandes/-kantons insbesondere folgende Kernaufgaben wahr:

1. Administrative Aufgaben

Die Geschäftsstelle

- a) führt die Administration der IBK (Adressen, Anlaufstellen, Organigramme, usw.);
- b) führt die Finanzverwaltung der IBK;
- c) führt die zentrale Dokumentation der IBK;
- d) stellt die für die Wahrnehmung der Aktivitäten der IBK notwendige technische und logistische Infrastruktur sicher.
- e) erarbeitet in Zusammenarbeit mit den Kommissionen ein Jahresprogramm samt Voranschlag

2. Organisatorische Aufgaben

Die Geschäftsstelle

- a) unterstützt den Vorsitz der IBK bei der Erfüllung seiner Aufgaben;
- b) betreut die Vorbereitung und die Abwicklung der Konferenz der Regierungschefs und der Sitzungen des Ständigen Ausschusses;
- c) unterstützt – in Zusammenarbeit mit dem Vorsitz – die Organisation von Konferenzen und Anlässen;
- d) stellt den Protokolldienst für die Regierungskonferenzen und den Ständigen Ausschuss;
- e) pflegt den Informationsfluss zu und unter den Kommissionen und Projektgruppen;
- f) koordiniert besondere Projekte;

3. Informations- und Kommunikationsaufgaben

Die Geschäftsstelle

- a) bewirtschaftet den Internetauftritt der IBK;
- b) ist Anlaufstelle für interne und externe Ansprechpartner hinsichtlich Information und Beratung.
- c) Informiert mit Informationsmaterialien und Datenbanken über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit
- d) archiviert nutzbare Daten (Berichte, Publikationen, Fotos, Videoaufnahmen, etc.)
- e) betreibt die Mediendienste der IBK (Bodensee-Informationsdienst BI, IBK-Newsletter);
- f) verfolgt und pflegt Beziehungen zu anderen europäischen Regionalorganisationen und Institutionen;
- g) erstellt Jahresbericht und Jahresrechnung.